

Merkblatt Erlangung eines Erbscheines

Bitte informieren Sie sich vorab auch telefonisch bei den Geschäftsstellenmitarbeiterinnen (siehe Kasten) über die vorzulegenden Unterlagen!

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder Notar erforderlich.
2. Zur Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:

In allen Fällen Sterbeurkunde des Erblassers beziehungsweise rechtskräftigen Todeserklärungsbeschluss und Originaltestament, falls vorhanden, beziehungsweise Originalerbvertrag.

Bei gesetzlicher Erbfolge, das heißt wenn **kein** Testament oder Erbvertrag vorliegt:

a) bei verheirateten Erblassern mit Kindern:

Heiratsurkunde der letzten Ehe und Geburtsurkunden aller Kinder, auch aus eventuell früheren Ehen des Erblassers. Falls Kinder verstorben sind, deren Sterbeurkunden,

und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden.

Bei verheirateten Erbinnen, empfiehlt es sich, auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen.

Soweit kein gesetzlicher Güterstand vorliegt, ist dieser zuzüglich zur Heiratsurkunde, durch Vorlage der öffentlichen Urkunde, durch beglaubigten Güterrechtsregisterauszug oder durch Bescheinigung des Güterrechtsregisters nachzuweisen.

b) bei verheirateten Erblassern ohne Kinder:

Heiratsurkunde der letzten Ehe und Geburtsurkunde des Erblassers; falls aber einer oder beide Elternteile verstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers, Sterbeurkunden eventuell verstorbenen Geschwister des Erblassers; falls verstorbenen Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden. Sind die Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers verstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben auszuweisen.

Soweit kein gesetzlicher Güterstand vorliegt, ist dieser zuzüglich zur Heiratsurkunde, durch Vorlage der öffentlichen Urkunde, durch beglaubigten Güterrechtsregisterauszug oder durch Bescheinigung des Güterrechtsregisters nachzuweisen.

c) bei ledigen Erblassern:

Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunde des Erblassers und Sterbeurkunde eventuell verstorbenen Elternteile, Geburtsurkunden aller Geschwister und falls solche schon verstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.

3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben lückenlos nachzuweisen.

War der Erblasser mehrmals verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil, bei Tod: Sterbeurkunde).

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen (Kopien können zusätzlich, zum Verbleib beim Gericht, mitgebracht werden.

Weiterhin sind möglichst von allen Erben Vollmachten vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei den Mitarbeitern der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Merseburg, beziehungsweise siehe nachfolgenden Vordruck.

Hinweis: Soweit die Beurkundung beim Amtsgericht oder Notar erfolgen soll, wollen Sie bitte in jedem Fall vorab telefonisch einen Termin vereinbaren. Sie können nicht davon ausgehen, dass während der allgemeinen Sprechzeiten der Gerichte oder des Notars ein Beurkundungstermin frei ist.

Vollmacht für das Erbscheinverfahren

Ich,
(Vor- und Zuname des Erklärenden)

geboren am:

wohnhaft:
(Anschrift: –Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort-)

erteile hiermit

.....
(Vor- und Nachname des Bevollmächtigten)

.....
(Anschrift des Bevollmächtigten: –Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Wohnort-)

in der Nachlasssache nach:

.....
(Name des Erblassers/der Erblasserin)

.....
(Geburts- und Sterbedatum des Erblassers/der Erblasserin)

.....
(letzter Wohnort des Erblassers/der Erblasserin)

die Vollmacht zur Beantragung eines Erbscheins bei dem zuständigen Nachlassgericht.
Ich nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Beteiligung am Verfahren.
Eine Kopie meines Personalausweises/Reisepasses habe ich beigefügt.

.....
(Unterschrift des Erklärenden)

.....
(Datum)

Abteilung 04 Telefon: 03461/281150 (zuständig für die Buchstaben D bis H, O, V, W = Nachname des Erblassers) Abteilung 27 Telefon: 03461/281148 (zuständig für die Buchstaben A, C, I bis N, P, Q = Nachname des Erblassers) Abteilung 26 Telefon 03461/281152 (zuständig für die Buchstaben B, R bis U, X bis Z = Nachname des Erblassers)
--